

Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg

Nr. 18, Heft 1 vom 30. September 2014



Prüfungs- und Studienordnung

für den

Bachelorstudiengang

Betriebswirtschaftslehre

Auf der Grundlage von § 13 Absatz 4 i.V.m. § 35 Absatz 1 Satz 2 und § 34 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes zur Neuordnung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts im Freistaat Sachsen vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970), hat der Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Bergakademie Freiberg aufgrund seiner Beschlüsse vom 17. Juni 2014 und 18. September 2014 nach Genehmigung des Rektorates vom 28. Juli 2014 nachstehende

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Technischen Universität Bergakademie Freiberg

beschlossen.

Inhaltsübersicht:	§§
Zweck der Bachelorprüfung.....	1
Begriffe.....	2
Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang.....	3
Prüfungsaufbau.....	4
Fristen.....	5
Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen.....	6
Arten der Prüfungsleistungen.....	7
Mündliche Prüfungsleistungen.....	8
Klausurarbeiten.....	9
Alternative Prüfungsleistungen.....	10
Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten.....	11
Rücknahme des Antrags, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	12
Bestehen und Nichtbestehen.....	13
Wiederholung von Modulprüfungen.....	14
Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsversuchen.....	15
Prüfungsausschuss.....	16
Prüfer und Beisitzer.....	17
Bestandteile und Gegenstand der Bachelorprüfung.....	18
Anmeldung, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit.....	19
Zusatzmodule.....	20
Akademischer Grad.....	21
Zeugnis, Bachelorurkunde und Diploma Supplement.....	22
Ungültigkeit der Bachelorprüfung.....	23
Einsicht in die Prüfungsakten.....	24
Widerspruchsverfahren.....	25
Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen.....	26

Anlage: Prüfungsplan des Bachelorstudienganges Betriebswirtschaftslehre

§ 1

Zweck der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudienenganges Betriebswirtschaftslehre. Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling einen Überblick über die Zusammenhänge innerhalb der eigenen Disziplin und mit benachbarten Disziplinen gewonnen hat, ob er die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und ob er darüber hinaus das für den Übergang in die Berufspraxis oder für ein Masterstudium notwendige fundierte fachliche Wissen sowie die erforderlichen fachübergreifenden Kompetenzen erworben hat.

§ 2

Begriffe

(1) Module im Sinne dieser Ordnung sind zusammengefasste Stoffgebiete zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbaren Einheiten. Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen, wie beispielsweise Vorlesungen, Übungen, Praktika, Belegarbeiten und Selbststudium zusammensetzen. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester. In begründeten Fällen kann es sich über zwei oder drei Semester erstrecken. Module werden mit Modulprüfungen abgeschlossen. Für erfolgreich abgeschlossene Module werden Leistungspunkte (credits) vergeben. Module werden wie folgt unterschieden:

1. Pflichtmodule (PM) sind vom Studierenden obligatorisch zu absolvieren.
2. Wahlpflichtmodule (WPM) sind Module, die in einem bestimmten Umfang aus einem festgelegten Angebot (Prüfungsplan) zu erbringen sind.
3. Schwerpunktmodule (SPM) sind Wahlpflichtmodule, mit dessen Wahl der Studierende den Schwerpunkt (die Vertiefung) seines Studiums festlegt.
4. Freie Wahlmodule (FWM) sind Module, die in einem bestimmten Umfang aus dem gesamten Modulangebot der TU Bergakademie Freiberg oder einer kooperierenden Hochschule zu erbringen sind.

(2) Leistungspunkte sind die Maßeinheit für den zu erwartenden studentischen Arbeitsaufwand (workload). Ein Leistungspunkt gibt einen Aufwand von 30 Arbeitsstunden wieder. Der Arbeitsaufwand umfasst neben der Präsenzzeit auch das Selbststudium. Der Gesamtarbeitsaufwand eines Vollzeitstudierenden in einem Studienjahr wird mit 1.800 Stunden angenommen. Ein Anspruch des Studierenden, bestimmte Prüfungen mit einem bestimmten Arbeitsaufwand bestehen zu können, wird dadurch nicht begründet.

(3) Modulprüfungen sind Prüfungen, mit denen Module abgeschlossen werden.

(4) Prüfungsleistungen (§ 7) bezeichnen den einzelnen konkreten Prüfungsvorgang. Prüfungsleistungen werden bewertet und in der Regel benotet.

(5) Studienleistungen sind Leistungen, die im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden. Sie werden als Referat, Belegarbeit, Protokoll, schriftliches oder mündliches Testat oder in anderer Form erbracht. Sie werden bewertet, aber nicht zwingend benotet.

(6) Prüfungsvorleistungen sind Studienleistungen, welche Zulassungsvoraussetzungen für eine Modulprüfung sind. Eine Modulprüfung kann nur abgelegt werden, wenn die Prüfungsvorleistung nachgewiesen ist. Prüfungsvorleistungen werden hinsichtlich

der Erfüllung der Anforderungen bewertet, aber nicht zwingend auch benotet. Sie sind ohne Einfluss auf die jeweilige Modulnote. Sie sind in ihrer Wiederholbarkeit nicht beschränkt.

§ 3

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Die Regelstudienzeit ist die Zeit, innerhalb derer das Studium abgeschlossen werden soll. Sie umfasst die Zeiten für das Studium und die Prüfungen einschließlich der Bachelorarbeit (§ 19).

(2) Der zeitliche Gesamtumfang der für den Abschluss des Bachelorstudiums nachzuweisenden Modulprüfungen und der Bachelorarbeit sowie der Praktika bzw. eines Projektstudiums entspricht 180 Leistungspunkten.

(3) Es sind Praktika in einem Umfang von insgesamt 15 LP abzuleisten. Praktikumsleistungen im Umfang von bis zu 6 LP können durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Projektstudium ersetzt werden.

§ 4

Prüfungsaufbau

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen entsprechend § 18 und der Bachelorarbeit.

(2) Modulprüfungen bestehen aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Modul. Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

§ 5

Fristen

(1) Die Bachelorprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden, spätestens innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit. Näheres regelt § 13 Absatz 3.

(2) Modulprüfungen sollen jeweils in dem Semester des Studienablaufplanes abgelegt werden, in dem die Lehrveranstaltungen des Moduls enden. Sofern die erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen (§ 6) nachgewiesen werden, können Modulprüfungen auch vorher abgelegt werden.

(3) Der Prüfling wird rechtzeitig über die Ausgestaltung der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen wie auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, sowie über deren Ergebnisse informiert.

(4) Fristen zur Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit sowie zu ihrer Abgabe regeln § 19 Absätze 3 und 6.

(5) Es wird davon ausgegangen, dass die Studierenden in jedem Semester durchschnittlich 30 Leistungspunkte erwerben. Studierende, die bis zum Beginn des dritten Semesters keine Modulprüfung bestanden haben, sollen, im dritten Semester an einer Studienfachberatung teilnehmen.

(6) Werdenden Müttern, Studierenden in der Elternzeit, behinderten Studierenden und chronisch kranken Studierenden kann vom Prüfungsausschuss auf Antrag eine Verlängerung der Prüfungsfristen entsprechend Absatz 1 gewährt werden. Dazu

kann die Vorlage ärztlicher Atteste und anderer für eine Prüfung des Sachverhalts erforderlicher Unterlagen verlangt werden.

(7) Wird in diesem Studiengang innerhalb von vier Fachsemestern kein in dieser Prüfungsordnung vorgesehener Leistungsnachweis erbracht, erfolgt die Exmatrikulation.

§ 6

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer

1. an der TU Bergakademie Freiberg eingeschrieben ist,
2. die Zulassungsvoraussetzungen für das betreffende Modul erfüllt,
3. alle erforderlichen Prüfungsvorleistungen für die jeweilige Prüfungsleistung erbracht hat und
4. die entsprechende Modulprüfung nicht endgültig nicht bestanden hat.

Die Möglichkeit der Ablegung einer Prüfung im externen Verfahren gemäß den gesetzlichen Regelungen bleibt hiervon unberührt.

(2) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit (§ 19 Absatz 3) setzt voraus, dass der Prüfling im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der TU Bergakademie Freiberg eingeschrieben ist.

(3) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung beantragt der Prüfling im Studentenbüro. Antragstermine werden rechtzeitig bekannt gegeben. Das Studentenbüro prüft das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen und erstellt die Listen für die Prüfer. Die Zulassung wird durch das Studentenbüro über das Selbstbedienungsportal bekannt gegeben. Der Studierende ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Anmeldung im Selbstbedienungsportal zu überprüfen.

(4) Kann der Prüfling den Nachweis über erbrachte Prüfungsvorleistungen wegen seiner Teilnahme an noch laufenden Lehrveranstaltungen gemäß der geltenden Studienordnung nicht vorlegen, wird er unter der aufschiebenden Bedingung zugelassen, dass der Nachweis vor Beginn der Prüfung vorliegt, sei es durch Vorlage spätestens zwei Werktage vor der Prüfung im Studentenbüro oder direkt vor der Prüfung beim Prüfer oder sei es als Online-Information des Studentenbüros für die Prüfer.

(5) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung wird abgelehnt, wenn

1. der Prüfling die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften der Absätze 3 und 4 nicht erfüllt,
2. die Unterlagen selbstverschuldet unvollständig sind,
3. der Prüfling in dem gleichen oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in der betreffenden Prüfungsleistung in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder
4. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

(6) Mit Beantragung der Zulassung zur ersten Prüfungsleistung hat der Prüfling eine Erklärung darüber beizufügen,

1. dass ihm diese Prüfungsordnung bekannt ist und
2. ob die Voraussetzungen des Absatzes 5 Nr. 3 und 4 vorliegen.

(7) Ablehnende Entscheidungen im Falle des Absatzes 5 Nr. 3 und 4 sind dem Prüfling rechtzeitig vor Prüfungsbeginn unter Angabe von Gründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen schriftlich bekannt zu geben.

§ 7

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. mündliche Prüfungsleistungen (§ 8),
2. Klausurarbeiten (§ 9) und
3. alternative Prüfungsleistungen (§ 10).

(2) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder Krankheit oder infolge einer Schwangerschaft oder Elternzeit nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Bearbeitungszeit abzulegen, so soll dem Prüfling auf schriftlichen Antrag hin gestattet werden, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu wird in der Regel die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. Entsprechendes gilt für Studienleistungen und die Bachelorarbeit.

(3) In geeigneten Fächern kann der Prüfer verlangen, dass Studien- und Prüfungsleistungen auch in einer anderen Sprache als Deutsch zu erbringen sind. Dies muss der Prüfer den Studierenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt geben. Handelt es sich dabei um eine andere Sprache als Englisch, muss der Prüfungsausschuss zustimmen.

§ 8

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 17) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die Prüfungsdauer wird in der Modulbeschreibung festgelegt und beträgt für jeden einzelnen Prüfling mindestens 20 Minuten und höchstens 60 Minuten.

(4) Im Rahmen der mündlichen Prüfungsleistungen können auch in angemessenem Umfang Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfungsleistung nicht aufgehoben wird.

(5) Über Hilfsmittel, die bei mündlichen Prüfungsleistungen benutzt werden dürfen, entscheiden die Prüfer. Eine Liste gegebenenfalls zugelassener Hilfsmittel ist zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt zu machen.

(6) Die wesentlichen Gegenstände, Verlauf und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfern und dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Ergebnis und Note sind dem Prüfling im Anschluss an

die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben. Das Protokoll ist für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren.

(7) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht diesem Vorgehen gegenüber einem Prüfer. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling. Versucht ein Zuhörer, die Prüfung zu beeinflussen oder zu stören, so ist er von der Prüfung auszuschließen.

§ 9 Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er auf Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Dem Prüfling können Themen zur Auswahl gegeben werden.

(2) § 8 Absatz 5 gilt entsprechend.

(3) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten.

(4) Die Prüfungsdauer wird in der Modulbeschreibung festgelegt und darf 60 Minuten nicht unter- und 240 Minuten nicht überschreiten.

§ 10 Alternative Prüfungsleistungen

(1) Alternative Prüfungsleistungen werden in der Regel im Rahmen von Seminaren, Praktika und Projekten erbracht. Die Leistungen können studienbegleitend als schriftliche Ausarbeitungen (Kurzklausuren, Belegarbeiten, Praktikumsberichte etc.), Referate (mit schriftlicher Ausarbeitung oder Handout) oder protokollierte praktische Leistungen im Rahmen einer oder mehrerer Lehrveranstaltungen oder in anderer Form erfolgen. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein.

(2) § 9 Absatz 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass einer der Prüfer diejenige Person ist, die für die der alternativen Prüfungsleistung zugrunde liegende Lehrveranstaltung verantwortlich ist.

(3) Bei der Abgabe einer Prüfungsleistung im Sinne des Absatzes 1 hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(4) Art, Dauer und Umfang einer Alternativen Prüfungsleistung werden in der Modulbeschreibung festgelegt.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen ist das folgende Notensystem zu verwenden:

1=sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2=gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3=befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4=ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5=nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder gesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Einzelne Prüfungsleistungen können zur Bildung einer Gesamtnote besonders gewichtet werden.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, dann errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die jeweilige Gewichtung der Prüfungsleistungen ist im Prüfungsplan festgelegt.

Das Prädikat lautet

- bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend
- bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend

(5) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Diese ergibt sich aus dem mit den Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten der Bachelorprüfung und der entsprechend gewichteten Note der Bachelorarbeit gemäß § 19 Absatz 11. Leistungspunkte und Noten, die für die Praktika und das Projektstudium vergeben werden, bleiben hierbei unberücksichtigt. Absatz 4 Sätze 2 und 4 gelten entsprechend.

(6) Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1 - 5 ist bei der Gesamtnote zusätzlich auch ein ECTS-Rang entsprechend der nachfolgenden EU-einheitlichen ECTS-Bewertungsskala auszuweisen:

ECTS-Rang der Absolventen des Studienganges

A	die besten	10 %
B	die nächsten	25 %
C	die nächsten	30 %
D	die nächsten	25 %
E	die nächsten	10 %
F	(nicht bestanden)	

Als Grundlage für die Berechnung des ECTS-Ranges sind mindestens zwei, jedoch höchstens vier vorhergehende Abschlussjahrgänge als wandernde Kohorte zu erfassen, allerdings nicht der jeweilige Abschlussjahrgang (Stichtag 1.10.). Sofern innerhalb dieser vier Jahre weniger als 30 Absolventen in diesem Studiengang ihr Studi-

um abgeschlossen haben, sowie für die Absolventen der ersten beiden Abschlussjahrgänge, wird der ECTS-Rang wie folgt gebildet:

ECTS-Rang

A	1,0 bis einschließlich 1,5 (excellent)
B	1,6 bis einschließlich 2,0 (very good)
C	2,1 bis einschließlich 3,0 (good)
D	3,1 bis einschließlich 3,5 (satisfactory)
E	3,6 bis einschließlich 4,0 (sufficient)
F	ab 4,1 (fail)

§ 12

Rücknahme des Antrags, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der Prüfling kann den Antrag zur Prüfungsleistung ohne Angabe von Gründen zurücknehmen, sofern er dies dem Studentenbüro spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin mitteilt.

(3) Bindend im Sinne des Absatzes 1 ist ein Prüfungstermin, wenn die in Absatz 2 genannte Frist zur Rücknahme des Antrages zur Prüfungsleistung abgelaufen ist.

(4) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich beim Studentenbüro schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder Mutterschutz wird in der Regel die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt. Soweit die Einhaltung von Fristen für den erstmaligen Antrag zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(5) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen wird der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen.

§ 13

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Modulnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist und ihre Wiederholung nicht mehr möglich ist.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, kann das Bestehen einer Modulprüfung davon abhängig gemacht werden, dass bestimmte Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet sein müssen. Dies ergibt sich aus dem Prüfungsplan (Anlage).

(3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die jeweiligen Modulprüfungen (§ 18) bestanden sind und die Bachelorarbeit (§ 19 Absatz 9) mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind. Eine Modulprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nichtbestandene Modulprüfung kann innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt werden. Näheres regelt § 14.

(4) Sind eine Modulprüfung oder die Bachelorarbeit schlechter als „ausreichend“ bewertet worden, erhält der Prüfling Auskunft darüber, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Modulprüfung oder die Bachelorarbeit wiederholt werden können.

(5) Hat der Prüfling die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine Leistungsübersicht ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Noten und gegebenenfalls die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist und ob noch ein Prüfungsanspruch besteht.

§ 14

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können nur innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches der letzten Prüfungsleistung einmal wiederholt werden, wobei nur diejenigen Prüfungsleistungen wiederholbar sind, die mit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(2) Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt werden. Der Antrag ist beim Studentenbüro zu stellen. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.

§ 15

Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsversuchen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen einschließlich erfolglos unternommener Prüfungsversuche in wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen anderer Hochschulen werden angerechnet, wenn dem Prüfungsausschuss ihre Gleichwertigkeit bekannt ist oder der Studierende durch die Vorlage hinreichend aussagekräftiger Unterlagen glaubhaft gemacht hat, dass Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen einschließlich erfolglos unternommener Prüfungsversuche, die außerhalb der Bundes-

republik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, die Äquivalenzprotokolle zu bestehenden Vereinbarungen über gemeinsame Hochschulabschlüsse sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(2) Studiengangsrelevante Studienleistungen, die im Rahmen von Austauschprogrammen erbracht wurden, werden bei Vorlage der entsprechenden Nachweise nach dem ECTS-System angerechnet. Gleichfalls kann der Prüfungsausschuss einschlägige berufspraktische Tätigkeiten anrechnen.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. Die entsprechende Anzahl von Leistungspunkten nach dieser Ordnung wird vergeben.

(4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht vorbehaltlich des Absatzes 5 ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen einschließlich erfolglos unternommener Prüfungsversuche erfolgt von Amts wegen durch den Prüfungsausschuss. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(5) Eine Anerkennung im Ausland verdienster Leistungspunkte kann verweigert werden, wenn sie den Bereich der Pflicht- oder Wahlpflichtmodule betreffen und den Umfang von 30 Leistungspunkten überschreiten. Die Bachelorarbeit ist von der Möglichkeit der Anrechnung ausgenommen.

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bestellt der Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Mitwirkung des Studentenbüros über alle Prüfungsangelegenheiten. Er entscheidet insbesondere über

1. die Zulassung zur Prüfung (§ 6),
2. Prüfungserleichterungen (§ 7 Absatz 2) und Abweichungen vom Studienablaufplan (§ 5 Absatz 6),
3. die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 12 Absatz 5),
4. die Erteilung der Bescheide über das Bestehen und Nichtbestehen (§13),
- 5.. die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen (§§ 15),
6. die Bestellung und Bekanntgabe der Prüfer (§ 17),
7. die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit (§ 19 Absatz 3) inklusive der Zustimmung zu externen Arbeiten (§ 19 Absatz 2),
8. die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit (§ 19 Absatz 6),
9. die Hinzuziehung eines dritten Prüfers zur Bewertung der Bachelorarbeit (§ 19 Absatz 9),
10. die Ungültigkeit der Bachelorprüfung (§ 23),

11. Widersprüche (§ 25).

Trifft der Prüfungsausschuss belastende Entscheidungen, sind diese dem betreffenden Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Der Prüfungsausschuss wird darüber hinaus in die Beratungen der Studienkommission über die Aktualisierung der Ausbildung gemäß der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre einbezogen.

(2) Der Prüfungsausschuss hat fünf Mitglieder und setzt sich aus drei Hochschullehrern, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie einem Studierenden zusammen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. Die erneute Bestellung ist zulässig.

(3) Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften bestellt. Die Bestellung des Studierenden erfolgt im Benehmen mit dem Fachschaftratsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden ist und wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ordnungsgemäß einberufen ist die Sitzung, wenn der Termin allen Mitgliedern eine Woche vorher bekannt gegeben worden ist. Wird diese Frist in dringenden Fällen nicht eingehalten, so sind die Gründe der verkürzten Einladungsfrist ins Protokoll aufzunehmen. Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Anwesenden. Die Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist zulässig.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung/Studienablaufpläne und der Prüfungsordnung.

(6) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben an den Vorsitzenden zur Erledigung übertragen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen. Sie können Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheit sind.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 17

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und teilt diese dem Studentenbüro mit. Zu Prüfern sind in der Regel nur Hochschullehrer der TU Bergakademie Freiberg zu bestellen, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung zum Prüfer bestellt werden, wer die Befugnis zur selbstständigen Lehre nur für einen Teilgebiet des Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zum Prüfer bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Prüfung sachgerecht ist. Zum Beisitzer oder

zum Prüfer wird nur bestellt, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation hat.

(2) Die Prüfer und Beisitzer sind bei ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Der Prüfling kann in besonders begründeten Fällen für die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen (§ 8) den Prüfer oder die Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Für die Bewertung der Bachelorarbeit gilt § 19 Absatz 7.

(4) Die Namen der Prüfer werden dem Prüfling rechtzeitig vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

(5) Für die Prüfer und Beisitzer gelten § 16 Absatz 8 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 18

Bestandteile und Gegenstand der Bachelorprüfung

(1) Bestandteil der Bachelorprüfung sind die Prüfungen in den folgenden 15 Pflichtmodulen: Bilanzierung, Finanzbuchführung, Grundlagen des Privatrechts, Investition und Finanzierung, Kosten- und Leistungsrechnung, Makroökonomik, Marketingmanagement - Grundlagen, Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler und Industriearchäologen, Mikroökonomische Theorie, Öffentliches Recht, Produktion und Beschaffung, Professional Communication, Statistik für Betriebswirte, Unternehmensführung und Organisation, Wirtschaftsinformatik und Informationsmanagement. Hierfür werden zusammengenommen 96 Leistungspunkte vergeben.

(2) Bestandteil der Bachelorprüfung sind ferner die Prüfungen in den folgenden drei Wahlpflichtmodulen: 1. Einführung in das Recht (3 LP) oder Einführung in die Wissenschaftstheorie (3 LP), 2. ein Wahlpflichtmodul in Allgemeiner Volkswirtschaftslehre (AVWL) entsprechend der Anlage dieser Ordnung (6 LP) und 3. ein Proseminar-modul (3 LP).

(3) Ferner sind Schwerpunktmodule im Umfang von 18 LP abzulegen. Welche dies sind, richtet sich nach der Vertiefung, für die sich der Studierende entscheidet. Zur Auswahl stehen die folgenden fünf Vertiefungsgebiete: 1. Accounting und Finance, 2. Energie- und Ressourcenökonomik, 3. Information Management, 4. Marketing und Management, 5. Production Engineering. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen von diesen Studienplänen gestatten und erforderlichenfalls weitere Vertiefungsgebiete zulassen.

(4) Studierende, die sich für Accounting und Finance entscheiden, müssen Prüfungen in den folgenden Schwerpunktmodulen nachweisen: Betriebliche Steuerlehre, Controlling und IFRS, Investitions- und Finanzierungstheorie.

(5) Studierende, die sich für Energie- und Ressourcenökonomik entscheiden, müssen Prüfungen in den folgenden Schwerpunktmodulen nachweisen: Energiewirtschaft, Grundlagen der Energie- und Ressourcenökonomik, Investitions- und Finanzierungstheorie, Marktplätze in der Rohstoff- und Energiewirtschaft.

(6) Studierende, die sich für Information Management entscheiden, müssen Prüfungen in den folgenden Schwerpunktmodulen nachweisen: Business Process Management und Business Intelligence, Controlling und IFRS, Software Engineering.

(7) Studierende, die sich für Marketing und Management entscheiden, müssen Prüfungen in den folgenden nachweisen: Marketingmanagement - Instrumente, Personalmanagement, Projektmanagement.

(8) Studierende, die sich für Production Engineering entscheiden, müssen Prüfungen in den folgenden Schwerpunktmodulen nachweisen: Produktionsmanagement sowie

ingenieurwissenschaftliche Module, die Module des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen sind und einen Umfang von insgesamt 12 LP aufweisen.

(9) Es sind freie Wahlmodule und die entsprechenden Modulprüfungen im Umfang von 27 Leistungspunkten (bei Wahl der Vertiefung Energie- und Ressourcenökonomik von 26 Leistungspunkten) abzulegen. Diese dienen der Vermittlung fachübergreifender Kenntnisse und Fähigkeiten. Näheres regelt der Prüfungsausschuss. Die Art, die Dauer, die besonderen Zulassungsvoraussetzungen und die Gewichtung der Prüfungsleistungen und gegebenenfalls Prüfungsvorleistungen sowie die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte sind in den Prüfungsordnungen derjenigen Studiengänge geregelt, die das gewählte Modul zum definierten Bestandteil (nicht als Freies Wahlmodul) haben, sofern nicht in diesem Prüfungsplan bereits Regelungen dazu getroffen wurden.

(10) Bestandteile der Bachelorprüfung ist ferner die Bachelorarbeit (12 LP). Näheres regelt § 19 dieser Ordnung.

(11) Bestandteil der Bachelorprüfung ist ferner ein Praktikum (15 LP). Näheres regelt § 3 Absatz 3 dieser Ordnung in Verbindung mit § 10 der Studienordnung.

(12) Ein Wahlpflicht- bzw. freies Wahlmodul gilt grundsätzlich als gewählt, sobald der Studierende die Modulprüfung erstmals vollständig abgelegt hat. Diese Wahl kann innerhalb der Regelstudienzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Studentenbüro widerrufen werden. Außerhalb der Regelstudienzeit gilt die zeitliche Reihenfolge der Prüfungstermine der Modulprüfungen (Erstversuch) als verbindliche Wahl. Ein Wechsel nach Ablauf der Regelstudienzeit bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Legt der Studierende mehr Wahlpflicht- bzw. freie Wahlmodule ab als für die Auffüllung des in diesem Paragraphen vorgesehenen LP-Volumens erforderlich ist, entscheidet, wenn nicht eine Erklärung im Sinne von Satz 2 oder die Zustimmung nach Satz 4 dieses Absatzes vorliegt, die zeitliche Reihenfolge der Modulprüfungen (Erstversuch) über die Qualifizierung als Wahlpflicht- bzw. freies Wahlmodul. Überschießende LP können nur als Zusatzmodul im Sinne von § 20 abgerechnet werden.

§ 19

Anmeldung, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit

(1) Mit der Bachelorarbeit soll der Prüfling zeigen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes Problem aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und das Problem sowie hierzu gegebenenfalls durchgeführte eigene Arbeiten schriftlich darzustellen.

(2) Die Bachelorarbeit kann nur von einem Hochschullehrer oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut werden, soweit diese an der TU Bergakademie Freiberg in einem für den Studiengang relevanten Bereich tätig ist. Soll die Bachelorarbeit in einer anderen Fakultät oder einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit muss in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Studiengang stehen und so begrenzt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Die Ausgabe des Themas erfolgt nach Anmeldung im Studentenbüro durch den Betreuer über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann Themenwünsche äu-

ßern und einen Betreuer vorschlagen. Auf Antrag des Prüflings wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die rechtzeitige Ausgabe eines Themas der Bachelorarbeit veranlasst. Das Thema der Bachelorarbeit kann nur ausgegeben werden, wenn die Pflichtmodule entsprechend § 18 Absatz 1, die Module entsprechend § 18 Absatz 2 und mindestens ein Modul entsprechend § 18 Absatz 3 erfolgreich abgeschlossen worden sind. Die Anmeldung zur Bachelorarbeit soll spätestens einen Monat nach Abschluss der letzten nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Modulprüfung erfolgen.

(4) Das Thema kann nur einmal und innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden. Bei einer Wiederholung der Bachelorarbeit ist die Rückgabe des Themas in der genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen des Absatzes 1 erfüllt.

(6) Die Bachelorarbeit ist spätestens drei Monate nach dem aktenkundigen Termin der Ausgabe des Themas in zwei gebundenen Exemplaren im Studentenbüro der TU Bergakademie Freiberg vorzulegen. Als Anlage ist ein Exemplar in einem maschinenlesbaren PDF-Format einzureichen. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um höchstens vier Wochen verlängert werden. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich an Eides statt zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Bachelorarbeit ist in der Regel von mindestens zwei Prüfern selbstständig in Form von schriftlichen Gutachten zu bewerten und zu benoten. Darunter soll derjenige sein, der das Thema ausgegeben hat (Betreuer). Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten.

(8) Bei Verfahren auf Grundlage von Vereinbarungen über gemeinsame Hochschulabschlüsse mit ausländischen Hochschulen wird ein Prüfer von der ausländischen Hochschule bestimmt.

(9) Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn beide Prüfer mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erteilen. § 11 Absätze 2 und 3 gelten entsprechend. Bei unterschiedlicher Beurteilung wird die Note aus dem arithmetischen Mittel gebildet. Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen einen dritten Prüfer hinzuziehen. Ein dritter Prüfer ist hinzuzuziehen, wenn die Differenz der beiden Bewertungen 1,7 übersteigt. Satz 3 gilt entsprechend. Für den Fall, dass nur einer der Prüfer die Note „nicht ausreichend“ (5,0) gegeben hat und der andere die Arbeit mit 3,3; 3,7 oder 4,0 bewertet hat, muss ein dritter Prüfer hinzugezogen werden, der nur noch darüber entscheidet, ob die Bachelorarbeit mit „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wird. Eine nicht fristgemäß eingereichte Bachelorarbeit wird mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(10) Für die Wiederholung der Bachelorarbeit gilt § 14 entsprechend. § 14 Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass bei einer zweiten Wiederholung der Bachelorarbeit der Antrag innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheids über das Nichtbestehen gestellt werden kann.

(11) Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorarbeit werden insgesamt 12 Leistungspunkte erworben.

§ 20 Zusatzmodule

Der Prüfling kann sich in weiteren als den für die Bachelorprüfung ausgewählten Modulen (Zusatzmodule) einer Prüfung unterziehen. Diese Module können fakultativ aus dem gesamten Modulangebot der TU Bergakademie Freiberg oder einer kooperierenden Hochschule erbracht werden. Sie gehen nicht in die Berechnung des studentischen Arbeitsaufwandes ein. Sie bleiben bei der Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung unberücksichtigt, können aber auf Antrag zusätzlich ins Zeugnis aufgenommen werden.

§ 21 Akademischer Grad

Ist die Bachelorprüfung bestanden und das Praktikum entsprechend § 3 Absatz 4 nachgewiesen, verleiht die TU Bergakademie Freiberg den akademischen Grad

Bachelor of Science (abgekürzt "B. Sc.").

§ 22 Zeugnis, Bachelorurkunde und Diploma Supplement

(1) Nach dem Bestehen der Bachelorprüfung erhält der Prüfling in der Regel innerhalb von acht Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Modulnoten, die Leistungspunkte, das Thema der Bachelorarbeit und deren Note, die Gesamtnote sowie die Art der Ermittlung des ECTS-Rangs aufgenommen. Gegebenenfalls können ferner die Studienschwerpunkte sowie - auf Antrag des Prüflings - das Ergebnis der Modulprüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule) in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Das Bachelorzeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und das Datum der Ausfertigung.

(3) Die TU Bergakademie Freiberg stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco in englischer Sprache aus.

(4) Zusätzlich zum Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Prüfling die Bachelorurkunde mit den Daten des Zeugnisses gemäß Absatz 2. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet.

(5) Die Bachelorurkunde und das Zeugnis werden vom Dekan der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der TU Bergakademie Freiberg versehen. Der Bachelorurkunde und auf Antrag des Prüflings auch dem Zeugnis ist jeweils eine englische Übersetzung beizufügen.

§ 23

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so ist die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 12 Absatz 5 Satz 1 zu berichtigen. In diesem Fall ist die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ zu erklären. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so ist die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ zu erklären.

(3) Der Prüfling ist vor der Entscheidung anzuhören.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist vom Studentenbüro einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Bachelorurkunde, das Diploma Supplement und die englischsprachigen Übersetzungen der Urkunde und des Zeugnisses einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

(5) Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Ausfertigung des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 24

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 25

Widerspruchsverfahren

(1) Widersprüche gegen Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind innerhalb eines Monats, nachdem die jeweilige Entscheidung dem Betroffenen bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift beim Prüfungsausschuss einzulegen.

(2) Der Prüfungsausschuss erlässt den Widerspruchsbescheid. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Widerspruchsführer zuzustellen. Der Widerspruchsbescheid bestimmt auch, wer die Kosten des Verfahrens trägt.

§ 26

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der TU Bergakademie Freiberg vom 1. April 2009 (Amtliche Be-

kanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 4 vom 2. April 2009), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. Oktober 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 28 vom 30. Oktober 2013), vorbehaltlich des Absatzes 3 außer Kraft.

(3) Diese Ordnung gilt für Studierende, die ihr Studium ab Wintersemester 2014/15 aufgenommen haben. Sie gilt auch für alle Studierenden, die nach der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der TU Bergakademie Freiberg vom 1. April 2009 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 4 vom 2. April 2009), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. Oktober 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 28 vom 30. Oktober 2013), studieren, bezüglich aller Module, deren Prüfungsleistungen sie ab dem Wintersemester 2014/15 erstmalig ablegen werden.

(4) Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichberechtigt für Personen femininen Geschlechts.

Freiberg, den 26. September 2014

gez.
Prof. Dr.-Ing. Bernd Meyer
Rektor

Anlage: Prüfungsplan des Bachelorstudienganges Betriebswirtschaftslehre

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Pflichtmodule entsprechend § 18 (1) und (10)				
Bilanzierung	KA	1		6
Finanzbuchführung	KA	1		6
Grundlagen des Privatrechts	KA	1		6
Investition und Finanzierung	KA	1		6
Kosten- und Leistungsrechnung	KA	1		6
Makroökonomik	KA PVL (Schriftliches Testat)	1 0		6
Marketingmanagement – Grundlagen	KA	1		6
Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler und Industriearchäologen	KA* KA* PVL (Bestehen eines schriftlichen Testates)	1 1 0		9
Mikroökonomische Theorie	KA	1		6
Öffentliches Recht	KA	1		6
Produktion und Beschaffung	KA	1		6
Professional Communication	KA* AP* (Written assignments) AP* (Presentation)	10 7 3		6
Statistik für Betriebswirte	KA* KA*	1 1		9
Unternehmensführung und Organisation	KA	1		6
Wirtschaftsinformatik und Informationsmanagement	KA	1		6
Bachelorarbeit	AP (Bachelorarbeit)	1	Siehe § 19 (3)	12
Wahlpflichtmodule entsprechend § 18 (2)				
Es sind Module im Umfang von 12 Leistungspunkten zu wählen, darunter ein AVWL-Modul im Umfang von 6 Leistungspunkten und ein Proseminar im Umfang von 3 Leistungspunkten.**				
Grundlagen der Finanzwissenschaft (AVWL)	KA PVL (Ein schriftliches Testat oder ein strukturierter schriftlich vorbereiteter Diskussionsbeitrag)	1 0	Mikroökonomische Theorie	6
Einführung in das Recht	KA	1		3

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Einführung in die Wissenschaftstheorie	KA	1		3
Proseminar Bau- und Infrastrukturmanagement	AP* (Proseminararbeit)	3		3
	AP* (Verteidigung (Vortrag und Diskussion))	2		
Proseminar Energie- und Ressourcenökonomik	AP* (Proseminararbeit)	3	Mikroökonomische Theorie	3
	AP* (Präsentation)	2		
Proseminar Industriebetriebslehre	AP* (Proseminararbeit)	3		3
	AP* (Präsentation)	2		
Proseminar Investition und Finanzierung	AP* (Proseminararbeit)	3	Investition und Finanzierung	3
	AP* (Präsentation)	2		
Proseminar zum Management von Projekten	AP* (Proseminararbeit)	2		3
	AP* (Präsentation)	1		
Proseminar Marketing	AP* (Proseminararbeit)	3	Marketingmanagement – Grundlagen	3
	AP* (Präsentation)	2		
Proseminar Öffentliches Recht	AP* (Proseminararbeit)	2		3
	AP* (Präsentation)	1		
Proseminar Privatrecht	AP* (Proseminararbeit)	2	1: Einführung in das Recht 2: Grundlagen des Privatrechts	3
	AP* (Präsentation)	1		
Proseminar Rechnungswesen und Controlling	AP* (Proseminararbeit)	3	1: Bilanzierung 2: Kosten- und Leistungsrechnung	3
	AP* (Präsentation, Verteidigung, Mitarbeit)	2		
Proseminar Unternehmensführung, speziell Innovationsmanagement	AP (Zwischenprüfung zu den Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens)	1	Unternehmensführung und Organisation	3
	AP* (Proseminararbeit)	3		
	AP* (Kolloquium)	1		
Proseminar Wirtschaftsinformatik	AP* (Proseminararbeit)	4		3
	AP* (Verteidigung)	1		
Schwerpunktmodule entsprechend § 18 (3-8)				
Es ist ein Vertiefungsgebiet im Umfang von 18 Leistungspunkten (im Vertiefungsgebiet Energie- und Ressourcenökonomik von 19 Leistungspunkten) aus folgendem Angebot zu wählen:**				
Schwerpunktmodule entsprechend § 18 (4): Vertiefung Accounting und Finance				
Betriebliche Steuerlehre	KA	1	1: Bilanzierung 2: Finanzbuchführung Abschluss eines der genannten Module.	6
Controlling und IFRS	KA	1	Kosten- und Leistungsrechnung	6

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Investitions- und Finanzierungstheorie	KA	1	Investition und Finanzierung	6
Schwerpunktmodule entsprechend § 18 (5): Vertiefung Energie- und Ressourcenökonomik				
Energiewirtschaft	MP/KA (KA bei 11 und mehr Teilnehmern)	1		4
Grundlagen der Energie- und Ressourcenökonomik	KA* KA*	1 1	Mikroökonomische Theorie	6
Investitions- und Finanzierungstheorie	KA	1	Investition und Finanzierung	6
Marktplätze in der Rohstoff- und Energiewirtschaft	KA	1	Mikroökonomische Theorie	3
Schwerpunktmodule entsprechend § 18 (6): Vertiefung Information Management				
Business Process Management und Business Intelligence	KA PVL (Fallstudienaufgabe)	1 0	Wirtschaftsinformatik und Informationsmanagement	6
Controlling und IFRS	KA	1	Kosten- und Leistungsrechnung	6
Software Engineering	KA PVL (Fallstudienaufgabe)	1 0	Wirtschaftsinformatik und Informationsmanagement	6
Schwerpunktmodule entsprechend § 18 (7): Vertiefung Marketing und Management				
Marketingmanagement – Instrumente	KA	1		6
Personalmanagement	KA	1		6
Projektmanagement	KA	1		6
Schwerpunktmodule entsprechend § 18 (8): Vertiefung Production Engineering				
Produktionsmanagement	KA	1		6
Ingenieurwissenschaftliche Module entsprechend § 18 (8)	Studien- und Prüfungsmodalitäten ergeben sich aus den Studiendokumenten des Bachelorstudien-ganges Wirtschaftsingenieurwesen in der jeweils gültigen Fassung.			12
Freie Wahlmodule				
Es sind Module im Umfang von 27, bei Wahl der Vertiefung Energie- und Ressourcenökonomik im Umfang von 26 Leistungspunkten zu wählen. Die Studienkommission arbeitet hierfür Vorschläge aus. Es eignen sich beispielsweise (Hinweis: In dieser Liste finden sich auch Module, welche bereits unter den Wahlpflichtmodulen genannt wurden. Diese können nur dann als Freie Wahlmodule belegt werden, wenn sie nicht bereits als Wahlpflichtmodul belegt wurden.):				
Freie Wahlmodule: Wirtschafts-, rechts- und kommunikationswissenschaftliche Module (Fakultät 6)				
Arbeitsrecht I (Individualarbeitsrecht)	KA	1		6
Arbeitsrecht II (Kollektives Arbeitsrecht)	KA	1		6
Betriebliche Steuerlehre	KA	1	1: Bilanzierung 2: Finanzbuchführung Abschluss eines der genannten Module	6

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Business Process Management und Business Intelligence	KA PVL (Fallstudienaufgabe)	1 0	Wirtschaftsinformatik und Informationsmanagement	6
Controlling und IFRS	KA	1	Kosten- und Leistungsrechnung	6
Environmental Risk Assessment and Management	AP (Preparation of a case study)	1		3
Grundlagen Bau- und Infrastrukturmanagement	KA	1		6
Grundlagen der Energie- und Ressourcenökonomik	KA* KA*	1 1	Mikroökonomische Theorie	6
Investitions- und Finanzierungstheorie	KA	1	Investition und Finanzierung	6
Marketingmanagement – Instrumente	KA	1		6
Marktplätze in der Rohstoff- und Energiewirtschaft	KA	1	Mikroökonomische Theorie	3
Personalmanagement	KA	1		6
Produktionsmanagement	KA	1		6
Projektmanagement	KA	1		6
Projektmanagement im Bauwesen und Betrieb	KA	1		3
Scholarly Rhetoric	AP* (Written assignment) AP* (Presentation)	4 1		3
Software Engineering	KA PVL (Fallstudienaufgabe)	1 0	Wirtschaftsinformatik und Informationsmanagement	6
Technik- und Wirtschaftsgeschichte des Industriezeitalters für Wirtschaftswissenschaftler	KA* KA*	1 1		6
Technik- und Wirtschaftsgeschichte der vorindustriellen Zeit für Wirtschaftswissenschaftler	KA* MP*	1 1		6
Umweltkosten und Rechnungswesen	AP (Projektarbeit)	1		3
Vertiefung Privatrecht	KA	1		6
Freie Wahlmodule: Natur- und ingenieurwissenschaftliche Module (Fakultäten 1-5)				
Algorithmische Graphentheorie I	KA MP	3 1	Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler und Industriearchäologen	6
Baukonstruktionslehre - Bauplanung	KA* (Baukonstruktionslehre (im WS)) KA* (Bauplanung (im SS))	2 1		6
Bergrecht	KA	1		3
Energiewirtschaft	MP/KA (KA bei 11 und mehr Teilnehmern)	1		4
Grundlagen der Informatik	KA	1		9

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Grundlagen der Umwelttechnik	KA	1		3
Maschinen- und Apparateelemente	KA PVL (Konstruktionsbelege)	1 0		5
Optimierung linearer Modelle	KA	1		6
Qualitätssicherung/Qualitätsmanagement	KA PVL (Erfolgreiche Übungsteilnahme)	1 0		4
Softwareentwicklung	KA	1		9
Stahlbetonbau für Geotechniker	KA* (Baukonstruktionslehre) KA* (Stahlbetonbau)	2 1		6
Statistische Untersuchungsmodelle	KA	1		6
Statistische Analyseverfahren	KA	1		6
Technische Mechanik	KA	1		9
Technisches Darstellen	KA* PVL (Belege) PVL (Testat zum CAD-Programm)	unbenotet		3
Praktikum				
Praktikumsleistungen im Umfang von bis zu 6 Leistungspunkten können durch die erfolgreiche Teilnahme am Projektstudium ersetzt werden.				
Praktikum Bachelor Betriebswirtschaftslehre	AP (Praktikumsbericht im Umfang von zwei Seiten)	unbenotet		15
Projektstudium				
Praktikumsleistungen im Umfang von bis zu 6 Leistungspunkten können durch die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Modulen ersetzt werden:**				
Film Project	AP* (Creation of a short movie)	3		3
	AP* (Poster and other communication tools to promote the film)	1		
	AP* (Presentation on the production of the film)	1		
Innovationswerkstatt	AP* (Proseminararbeit)	2		3
	AP* (Präsentation)	1		
Projektstudium Marketing	AP (Projektbericht) AP (Projektabschlusspräsentation)	unbenotet (individuelle Einschätzung)	Marketingmanagement – Grundlagen	6

Legende:

KA = Klausurarbeit

MP = Mündliche Prüfungsleistung

AP = Alternative Prüfungsleistung

PVL = Prüfungsvorleistung

* = Bei Modulen mit mehreren Prüfungsleistungen muss diese Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sein.

** = Das Angebot kann auf Vorschlag des Prüfungsausschusses durch den Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften geändert werden. Das geänderte Angebot ist zu Semesterbeginn durch Aushang bekannt zu machen.

Auf der Grundlage von § 13 Absatz 4 i.V.m. § 36 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – Sächs-HSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes zur Neuordnung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts im Freistaat Sachsen vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970), hat der Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Bergakademie Freiberg aufgrund seiner Beschlüsse vom 17. Juni 2014 und 18. September 2014 nach Genehmigung des Rektorates vom 27. Juli 2014 nachstehende

Studienordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Technischen Universität Bergakademie Freiberg

beschlossen.

Inhaltsübersicht:	§§
Geltungsbereich.....	1
Ziele des Studienganges.....	2
Zugangsvoraussetzungen.....	3
Studiendauer, Studienvolumen und Studienbeginn.....	4
Studienberatung.....	5
Aufbau des Studiums.....	6
Arten der Lehrveranstaltungen und Studienleistungen.....	7
Bereitstellung des Lehrangebots.....	8
Lehrangebot.....	9
Praktikum und Projektstudium.....	10
Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen.....	11

Anlage 1: Empfohlener Studienablaufplan für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre bei unterstelltem Beginn im Wintersemester

Anlage 2: Modulbeschreibungen

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges Betriebswirtschaftslehre an der TU Bergakademie Freiberg Ziel, Inhalt und Aufbau des Bachelorstudienganges Betriebswirtschaftslehre.

§ 2 Ziele des Studiengangs

Der Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre soll den Studierenden befähigen, betriebswirtschaftliche Probleme unter Zuhilfenahme wissenschaftlicher Erkenntnisse zu lösen. Besonderes Augenmerk gilt dabei der Vermittlung analytischer Fähigkeiten und theoretischen Wissens in den relevanten Grundlagendisziplinen. Der Studierende wird ermutigt, sich zusätzlich ingenieur- und naturwissenschaftliche Kenntnisse anzueignen. Den Studenten wird die Möglichkeit geboten, die betriebswirtschaftlichen Grundlagen mit Wahlfächern zu ergänzen, die dem besonderen Profil der TU Bergakademie entsprechen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Die Qualifikation für das Studium wird grundsätzlich durch ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen.

§ 4 Studiendauer, Studienvolumen und Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.
- (2) Im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre sind 180 Leistungspunkte zu erreichen.
- (3) Das Studium beginnt in der Regel im Wintersemester. Ein Studienbeginn im Sommersemester ist möglich, jedoch mit Einschränkungen verbunden.

§ 5 Studienberatung

- (1) Neben der von der Zentralen Studienberatung durchgeführten allgemeinen Studienberatung wird eine Studienfachberatung durch den Studiendekan für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre angeboten. Sie beinhaltet insbesondere eine Beratung über Studienvoraussetzungen, Studienablauf, Prüfungsangelegenheiten, Hochschulwechsel, Studienaufenthalte im Ausland und Berufseinstiegsmöglichkeiten.
- (2) Studierende, die die Möglichkeit in Anspruch nehmen, ingenieur- und naturwissenschaftliche Module zu hören, erhalten von den Instituten, die diese Module anbieten, eine spezielle Beratung, die ihnen die Auswahl erleichtern soll.

(3) Studierende, die bis zum Beginn des dritten Semesters noch keine Modulprüfung bestanden haben, sollen im dritten Semester an einer Studienfachberatung teilnehmen.

§ 6

Aufbau des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in sechs Semester und schließt mit der Bachelorprüfung ab.

(2) Die Anfertigung der Bachelorarbeit erfolgt i.d.R. im sechsten Semester. Näheres zur Bachelorarbeit regelt die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre.

(3) Fachlich oder thematisch im Zusammenhang stehende, abgrenzbare Stoffgebiete werden zu in sich abgeschlossenen Modulen zusammengefasst. Diese umfassen fachlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Art (§ 7 Absatz 1) und schließen mit Modulprüfungen ab, für die bei Bestehen Leistungspunkte vergeben werden. Modulprüfungen führen zusammen mit der Bachelorarbeit zum Hochschulabschluss. Die Module sind einschließlich des Arbeitsaufwandes und der zu vergebenden Leistungspunkte in den Modulbeschreibungen dargelegt.

§ 7

Arten der Lehrveranstaltungen und Studienleistungen

(1) Lehrveranstaltungen (LV) können aus Vorlesungen (V), Übungen (Ü), Proseminaren (S), Praktika (P) und anderen Lehrveranstaltungsarten bestehen. In Vorlesungen werden theoretische Fachkenntnisse vermittelt. In den Übungen werden der Stoff der Vorlesung und das für das Verständnis der Vorlesung erforderliche Hintergrundwissen wiederholt, eingeübt und vertieft. Proseminare führen die Studierenden in das selbstständige wissenschaftliche Arbeiten mit Diskussionen und eigenen Vorträgen ein. Praktika dienen neben der Vertiefung theoretischer Kenntnisse insbesondere auch dem Erlernen von Methoden und sonstigen praktischen Fähigkeiten. In den Grundlagenfächern werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten Tutorien insbesondere für Studienanfänger angeboten.

(2) Lehrveranstaltungen können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch in Englisch abgehalten werden.

(3) Der Umfang der Lehrveranstaltungen wird in Semesterwochenstunden (SWS) bemessen. Eine Semesterwochenstunde beschreibt eine zeitliche Einheit von in der Regel 45 Minuten je Woche während des gesamten Vorlesungszeitraumes eines Semesters innerhalb einer Vorlesungszeit von ca. 15 Wochen. Die Lehrveranstaltungen können auch als Blockveranstaltungen durchgeführt werden.

(4) Ergänzend zum Besuch der Lehrveranstaltungen müssen die Studierenden die Lehrinhalte der Module in selbstständiger Arbeit vertiefen und insbesondere Praktika, Übungen und Proseminare vor- und nachbereiten. Zur Erlangung der erforderlichen Kenntnisse sind zusätzliche selbstständige Literaturstudien in der Regel unerlässlich.

(5) Studienleistungen werden als Referat, Belegarbeit, Protokoll, schriftliches oder mündliches Testat oder in anderer Form erbracht. Sie werden bewertet, aber nicht zwingend benotet. Sie sind im Einzelnen in den Modulbeschreibungen geregelt.

§ 8

Bereitstellung des Lehrangebots

(1) Die Hochschule stellt durch ihr Lehrangebot sicher, dass die Modulprüfungen gemäß der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre in den festgesetzten Fristen abgelegt werden können. Der Studienablaufplan (Anlage 1) ermöglicht einen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit.

(2) In der Regel finden Modulprüfungen in dem Semester statt, in dem die Lehrveranstaltungen des Moduls enden. Wiederholungsprüfungen werden im Rahmen der Möglichkeiten im darauf folgenden Semester angeboten.

(3) Jährlich zum Studienjahresabschluss überprüft der Prüfungsausschuss gemeinsam mit der Studienkommission, ob die Ausbildung gemäß dem Studienablaufplan zu aktualisieren ist. Das soll terminlich so erfolgen, dass notwendige Änderungen in der Studienplanung für das neue Studienjahr berücksichtigt werden können.

§ 9

Lehrangebot

(1) Die Module und deren empfohlene zeitliche Abfolge sowie Art und Umfang der Lehrveranstaltungen sind im Studienablaufplan dargestellt (Anlage 1). Die Lehrveranstaltungen haben die Stoffgebiete dieser Module zum Gegenstand. Einzelheiten hierzu ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.

(2) Die Studierenden können darüber hinaus fakultativ Zusatzmodule absolvieren. Näheres regelt die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre.

§ 10

Praktikum und Projektstudium

(1) Der Studierende ist verpflichtet, ein Praktikum im Umfang von 450 Stunden zu erbringen. Macht er von der Möglichkeit Gebrauch, es entsprechend § 3 Absatz 3 der Prüfungsordnung teilweise durch das Projektstudium zu ersetzen, so vermindert sich die Zahl der Stunden entsprechend dem Zahlenverhältnis zwischen den durch das Projektstudium erworbenen Leistungspunkten und den insgesamt erforderlichen 15 Leistungspunkten.

(2) Für das Praktikum ist ein zweiseitiger Praktikumsbericht abzugeben. Dieser ist beim Prüfungsausschussvorsitzenden einzureichen. Ist das Praktikum teilweise durch das Projektstudium ersetzt worden, so ist auch dies in dem Bericht darzustellen.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studienordnung tritt zusammen mit der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Studienordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der TU Bergakademie Freiberg vom 1. April 2009 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 4 vom 2. April 2009), zuletzt

geändert durch Satzung vom 25. Oktober 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 29 vom 30. Oktober 2013), vorbehaltlich des Absatzes 3 außer Kraft.

(3) Diese Ordnung gilt für Studierende, die ihr Studium ab Wintersemester 2014/15 aufgenommen haben. Sie gilt auch für alle Studierenden, die nach der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der TU Bergakademie Freiberg vom 1. April 2009 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 4 vom 2. April 2009), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. Oktober 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 29 vom 30. Oktober 2013), studieren, bezüglich aller Module, deren Prüfungsleistungen sie ab dem Wintersemester 2014/15 erstmalig ablegen werden.

(4) Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichberechtigt für Personen femininen Geschlechts.

Freiberg, den 26. September 2014

gez.
Prof. Dr.-Ing. Bernd Meyer
Rektor

Anlage 1: Empfohlener Studienablaufplan des Bachelorstudienganges Betriebswirtschaftslehre bei unterstelltem Beginn zum Wintersemester

Modul	1. Sem. V/Ü/P/S	2. Sem. V/Ü/P/S	3. Sem. V/Ü/P/S	4. Sem. V/Ü/P/S	5. Sem. V/Ü/P/S	6. Sem. V/Ü/P/S	LP
Pflichtmodule entsprechend § 18 (1) und (10) der Prüfungsordnung							
Finanzbuchführung	2/2/0/0						6
Marketingmanagement – Grundlagen	2/2/0/0						6
Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler und Industriearchäologen	2/2/0/0	2/2/0/0					9
Mikroökonomische Theorie	2/2/0/0						6
Produktion und Beschaffung	2/2/0/0						6
Kosten- und Leistungsrechnung		2/2/0/0					6
Makroökonomik		3/1/0/0					6
Öffentliches Recht		2/2/0/0					6
Statistik für Betriebswirte		2/2/0/0	2/2/0/0				9
Bilanzierung			2/2/0/0				6
Grundlagen des Privatrechts			2/2/0/0				6
Investition und Finanzierung			2/2/0/0				6
Professional Communication			2/0/0/0	0/2/0/0			6
Wirtschaftsinformatik und Informationsmanagement			2/2/0/0				6
Unternehmensführung und Organisation				2/2/0/0			6
Bachelorarbeit						3 Monate	12
Wahlpflichtmodule entsprechend § 18 (2) der Prüfungsordnung							
Es sind Module im Umfang von 12 Leistungspunkten zu wählen, darunter ein AVWL-Module im Umfang von 6 Leistungspunkten und ein Proseminar im Umfang von 3 Leistungspunkten.**							
Einführung in das Recht	2/0/0/0						3
Einführung in die Wissenschaftstheorie		2/0/0/0					3
Grundlagen der Finanzwissenschaft				2/2/0/0			6
Proseminar Industriebetriebslehre				0/0/0/2			3
Proseminar zum Management von Projekten				0/0/0/2			3
Proseminar Marketing				0/0/0/2			3

Modul	1. Sem. V/Ü/P/S	2. Sem. V/Ü/P/S	3. Sem. V/Ü/P/S	4. Sem. V/Ü/P/S	5. Sem. V/Ü/P/S	6. Sem. V/Ü/P/S	LP
Proseminar Öffentliches Recht				0/0/0/2			3
Proseminar Rechnungswesen und Controlling				0/0/0/2			3
Proseminar Wirtschaftsinformatik				0/0/0/2			3
Proseminar Bau- und Infrastrukturmanagement					0/0/0/2		3
Proseminar Energie- und Ressourcenökonomik					0/0/0/2		3
Proseminar Investition und Finanzierung					0/0/0/2		3
Proseminar Privatrecht					0/0/0/2		3
Proseminar Unternehmensführung, speziell Innovationsmanagement					0/0/0/2		3
Schwerpunktmodule entsprechend § 18 (3-8) der Prüfungsordnung (PO)							
Je nach Vertiefung sind entsprechend § 18 (3-8) PO die folgenden Schwerpunktmodule zu belegen:**							
Schwerpunktmodule entsprechend § 18 (4) PO: Vertiefung Accounting und Finance							
Betriebliche Steuerlehre				2/2/0/0			6
Investitions- und Finanzierungstheorie				2/2/0/0			6
Controlling und IFRS					2/2/0/0		6
Schwerpunktmodule entsprechend § 18 (5) PO: Vertiefung Energie- und Ressourcenökonomik							
Energiewirtschaft				2/1/0/0			4
Investitions- und Finanzierungstheorie				2/2/0/0			6
Grundlagen der Energie- und Ressourcenökonomik				2/2/0/0			6
Marktplätze in der Rohstoff- und Energiewirtschaft					2/0/0/0		3
Schwerpunktmodule entsprechend § 18 (6) PO: Vertiefung Information Management							
Software Engineering				2/2/0/0			6
Business Process Management und Business Intelligence					2/2/0/0		6
Controlling und IFRS					2/2/0/0		6
Schwerpunktmodule entsprechend § 18 (7) PO: Vertiefung Marketing und Management							
Marketingmanagement – Instrumente					2/2/0/0		6
Projektmanagement				3/1/0/0			6
Personalmanagement					2/2/0/0		6
Schwerpunktmodule entsprechend § 18 (8) PO: Vertiefung Production Engineering							
Produktionsmanagement				2/2/0/0			6

Modul	1. Sem. V/Ü/P/S	2. Sem. V/Ü/P/S	3. Sem. V/Ü/P/S	4. Sem. V/Ü/P/S	5. Sem. V/Ü/P/S	6. Sem. V/Ü/P/S	LP
Ingenieurwissenschaftliche Module entsprechend § 18 (8) PO	Studien- und Prüfungsmodalitäten ergeben sich aus den Studierendokumenten des Bachelorstudienganges Wirtschaftsingenieurwesen in der jeweils gültigen Fassung.						12
Freie Wahlmodule							
Es sind Module im Umfang von 27, bei Wahl der Vertiefung Energie- und Ressourcenökonomik im Umfang von 26, Leistungspunkten zu wählen. Die Studienkommission arbeitet hierfür Vorschläge aus. Es eignen sich beispielsweise (Hinweis: In dieser Liste finden sich auch Module, welche bereits unter den Wahlpflichtmodulen genannt wurden. Diese können nur dann als Freie Wahlmodule belegt werden, wenn sie nicht bereits als Wahlpflichtmodul belegt wurden.):							
Freie Wahlmodule: <u>Wirtschaft-, rechts- und kommunikationswissenschaftliche Module (Fakultät 6)</u>							
Technik- und Wirtschaftsgeschichte der vorindustriellen Zeit für Wirtschaftswissenschaftler		3/1/0/0					6
Technik- und Wirtschaftsgeschichte des Industriezeitalters für Wirtschaftswissenschaftler			3/1/0/0				6
Betriebliche Steuerlehre				2/2/0/0			6
Grundlagen Bau- und Infrastrukturmanagement				3/1/0/0			6
Grundlagen der Energie- und Ressourcenökonomik				2/2/0/0			6
Produktionsmanagement				2/2/0/0			6
Projektmanagement				3/1/0/0			6
Projektmanagement im Bauwesen und Betrieb				2/0/0/0			3
Software Engineering				2/2/0/0			6
Umweltkosten und Rechnungswesen				2/1/0/0			3
Arbeitsrecht I (Individualarbeitsrecht)					2/2/0/0		6
Business Process Management und Business Intelligence					2/2/0/0		6
Controlling und IFRS					2/2/0/0		6
Environmental Risk Assessment and Management					2/0/0/0		3
Investitions- und Finanzierungstheorie					2/2/0/0		6
Marketingmanagement – Instrumente					2/2/0/0		6
Marktplätze in der Rohstoff- und Energiewirtschaft					2/0/0/0		3
Personalmanagement					2/2/0/0		6
Scholarly Rhetoric					2/0/0/0		3
Arbeitsrecht II (Kollektives Arbeitsrecht)						2/2/0/0	6
Vertiefung Privatrecht						2/2/0/0	6
Freie Wahlmodule: <u>Natur- und ingenieurwissenschaftliche Module Fakultäten 1-5)</u>							

Modul	1. Sem. V/Ü/P/S	2. Sem. V/Ü/P/S	3. Sem. V/Ü/P/S	4. Sem. V/Ü/P/S	5. Sem. V/Ü/P/S	6. Sem. V/Ü/P/S	LP
Bergrecht			2/0/0/0				3
Grundlagen der Informatik			4/2/0/0				9
Grundlagen der Umwelttechnik			2/0/0/0				3
Energiewirtschaft				2/1/0/0			4
Statistische Untersuchungsmodelle				2/2/0/0			6
Technisches Darstellen				1/1/0/0			3
Algorithmische Graphentheorie I					2/1/0/0		6
Baukonstruktionslehre - Bauplanung					2/2/0/0	1/1/0/0	6
Maschinen- und Apparateelemente					2/2/0/0		5
Optimierung linearer Modelle					2/2/0/0		6
Stahlbetonbau für Geotechniker					4/2/0/0		6
Statistische Analyseverfahren					2/2/0/0		6
Technische Mechanik					2/2/0/0	2/2/0/0	9
Qualitätssicherung/Qualitätsmanagement						2/1/0/0	4
Softwareentwicklung						4/3/0/0	9
Praktikum							
Praktikumsleistungen im Umfang von bis zu 6 Leistungspunkten können durch die erfolgreiche Teilnahme am Projektstudium ersetzt werden.							
Praktikum Bachelor Betriebswirtschaftslehre						450 h	15
Projektstudium							
Praktikumsleistungen im Umfang von bis zu 6 Leistungspunkten können durch die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Modulen ersetzt werden:**							
Innovationswerkstatt					4 Wochen		3
Film Project						0/0/2/0	3
Projektstudium Marketing						0/0/0/3	6

Legende:

** = Das Angebot kann auf Vorschlag des Prüfungsausschusses durch den Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften geändert werden. Das geänderte Angebot ist zu Semesterbeginn durch Aushang bekannt zu machen.

Anlage 2: Modulbeschreibungen

Anpassung von Modulbeschreibungen

Zur Anpassung an geänderte Bedingungen können folgende Bestandteile der Modulbeschreibungen vom Modulverantwortlichen mit Zustimmung des Dekans geändert werden:

1. „Modul-Code“
2. „Verantwortlich“
3. „Dozent(en)“
4. „Institut(e)“
5. „Qualifikationsziele/Kompetenzen“
6. „Inhalte“, sofern sie über die notwendige Beschreibung des Prüfungsgegenstandes hinausgehen
7. „Typische Fachliteratur“
8. „Voraussetzungen für die Teilnahme“, sofern hier nur Empfehlungen enthalten sind (also nicht zwingend erfüllt sein müssen)
9. „Verwendbarkeit des Moduls“
10. „Arbeitsaufwand“

Die geänderten Modulbeschreibungen sind zu Semesterbeginn durch Aushang bekannt zu machen.

Herausgeber: Der Rektor der TU Bergakademie Freiberg

Redaktion: Prorektor für Bildung

Anschrift: TU Bergakademie Freiberg
09596 Freiberg

Druck: Medienzentrum der TU Bergakademie Freiberg